

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – und
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-;
Änderung der bestehenden Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von
Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,955 MW und einer
Produktionskapazität von 4,4 Mio. Normkubikmetern Biogas je Jahr auf den
Grundstücken Fl.Nrn. 411, 415, 415/1, 415/2 und 417 der Gemarkung Gmeinsrieth durch
die Bioenergie Kleber, Wolfgang Kleber, Roßtränk 4, 92693 Eslarn
- Prüfung der UVP-Pflicht gem. § 3c UVPG a. F. i.V. m. § 74 Abs. 1 UVPG**

Bekanntmachung

Die Bioenergie Kleber, vertreten durch Wolfgang Kleber, Roßtränk 4, 92693 Eslarn, beabsichtigt die Änderung der bestehenden Biogasanlage mit Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 2,857 MW auf 4,955 MW (Flexibilisierung der Fahrweise) und einer Produktionskapazität von 4,4 Mio. Normkubikmetern Biogas je Jahr auf den Grundstücken Fl.Nrn. 411, 415, 415/1, 415/2 und 417 der Gemarkung Gmeinsrieth.

Dafür wurde dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 1.2.2.2, Nr. 8.6.3.2 und Nr. 9.36 jeweils Verfahrensart V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 09.09.2016 vorgelegt.

Entsprechend § 3c UVPG a. F. in Verbindung mit den Ziffern 1.2.2.2 und 8.4.2.1, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, vorzunehmen. Das Verfahren der Vorprüfung wurde vor dem 16.05.2017 eingeleitet (§ 74 Abs. 1 UVPG).

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens diese Vorprüfung entsprechend den §§ 5 und 7 UVPG durchgeführt. Diese Prüfung ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Demnach besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das Vorhaben wird auf den Flurstücken 415 und 415/2 der Gemarkung Gmeinsrieth insgesamt eine Fläche in Höhe von ca. 5248 m² versiegelt. Die Anlagenteile sowie die Verkehrsflächen werden medienbeständig ausgeführt, so dass eine Versickerung von Verunreinigungen weder in das Erdreich, noch in das Grundwasser möglich ist. Der Standort des Vorhabens befindet sich im Außenbereich. Bei dem Anlagengrundstück handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Auf dem Baugrundstück selbst befinden sich keine der unter Ziffer 2.3 der Anlage 2 zum UVPG angeführten Schutzgüter. Im Untersuchungsgebiet des Vorhabens (Umkreis von 5 km um die Biogasanlage) befinden sich zwar geschützte Landschaftsbestandteile sowie gesetzlich

geschützte Biotope, diese werden jedoch nicht im erheblichen Ausmaß beeinträchtigt.
Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG a.F.).

Diese amtliche Bekanntmachung gilt als Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 UVPG a.F.

Neustadt a. d. Waldnaab, 12.12.2019
Landratsamt

Merk
Oberregierungsrat